

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0045/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.02.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offen halten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Ziel des Ladenöffnungsgesetzes ist gem. § 1 die Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Diese ist zudem im Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe geregelt, das durch die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt bleibt.

Dementsprechend wird der Sonn- und Feiertagsschutz auch dann berücksichtigt, wenn von den Möglichkeiten zur Ladenöffnung Gebrauch gemacht wird, die das Ladenöffnungsgesetz eröffnet.

Im Gegensatz zu dem zuvor geltenden Ladenschlussgesetz können nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006 die verkaufsoffenen Sonntage unabhängig von Messen, Ausstellungen oder Märkten freigegeben werden. Unter die Freigabe darf auch ein Adventssonntag fallen.

Die Interessengemeinschaften des Handels haben einen abgestimmten Vorschlag über zusätzliche Öffnungszeiten für das Jahr 2012 vorgelegt. Hiernach sollen i. w. die Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit in dem jeweiligen Stadtteil stattfindenden Veranstaltungen erfolgen, damit sich der Einzelhandel aktiv in die Veranstaltungen einbringen kann. Zur Stärkung des Einzelhandels in den einzelnen Stadtteilen ist dies von maßgeblicher Bedeutung.

In 7 Stadtteilen sind Sonntagsöffnungen beabsichtigt. Insgesamt sind für Bergisch Gladbach dennoch lediglich 16 Sonntage von zusätzlichen Verkaufsoffnungen betroffen, von denen ein Sonntag (29.01, Paffrath) bereits in der Ratssitzung am 13.12.2011 genehmigt wurde.

Auch erfolgt keine flächendeckende Ladenöffnung an mehreren Sonntagen hintereinander, was nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 nicht mit dem Schutz der Sonntagsruhe vereinbar wäre.

Die beantragten Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen sind jeweils über das ganze Jahr verteilt, so dass sie damit die gewünschte Ausnahme darstellen.

Nachbarkommunen wie z. B. Köln, Leverkusen, Rösrath oder Wermelskirchen machen ebenfalls von der Möglichkeit Gebrauch, Verkaufsoffnungen an bis zu 4 Sonn- oder Feiertagen für jeweils einzelne Stadt- bzw. Ortsteile frei zu geben. Köln gibt insgesamt 24 Sonntage im Jahr frei, Leverkusen hat für die drei Zentren jeweils 4 Sonntage freigegeben. Rösrath gibt Sonntagsöffnungen für den Stadtteil Kleineichen frei, die insbesondere vom dort ansässigen Möbelzentrum genutzt werden.

Dementsprechend bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplanten Ladenöffnungen.

Im Folgenden sind die beabsichtigten Sonntagsöffnungen mit den teilweise hierzu parallel stattfindenden Veranstaltungen aufgeführt:

Ortsteil Paffrath:

25.03. (Frühlingserwachen), 08.07. (Dorffest), 07.10. (Oktoberfest)

Ortsteil Stadtmitte:

01.04. (Frühlingsmarkt), 06.05. (Maitreff), 09.09. (Kultur- und Stadtfest), 11.11. (Martinsmarkt)

Ortsteil Refrath:

13.05. (Kirschblütenfest), 02.12.

Ortsteil Bensberg:

22.04. (Frühlingsfest), 17.06. (Schlossstadtfest), 30.09. (Herbstfest), 16.12.

Ortsteil Schildgen:

01.07. (Dorf- und Schützenfest)

Ortsteil Moitzfeld:

25.03., 30.09., 04.11.

Ortsteil Frankenforst:

22.04., 13.05. (Tag der offenen Tür), 17.06. (Schlossstadtfest Bensberg), 30.09. (Herbstfest Bensberg)

Für das Jahr 2012 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geänd. durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM v. 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
 - 1.1 am 25. März 2012
 - 1.2 am 08. Juli 2012
 - 1.3 am 07. Oktober 2012

2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 01. April 2012
 - 2.2 am 06. Mai 2012
 - 2.3 am 09. September 2012
 - 2.4 am 11. November 2012

3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 13. Mai 2012
 - 3.2 am 02. Dezember 2012

4. Ortsteil Bensberg:
 - 4.1 am 22. April 2012
 - 4.2 am 17. Juni 2012
 - 4.3 am 30. September 2012
 - 4.4 am 16. Dezember 2012

5. Ortsteil Schildgen:
 - 5.1 am 01. Juli 2012

6. Ortsteil Moitzfeld:
 - 6.1 am 25. März 2012

- 6.2 am 30. September 2012
- 6.3 am 04. November 2012

7. Ortsteil Frankenforst:

- 7.1 am 22. April 2012
- 7.2 am 13. Mai 2012
- 7.3 am 17. Juni 2012
- 7.4 am 30. September 2012

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.